



## Philosophische Fakultät II

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.05.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.05.2008 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur im Zwei-Fach Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 8, S. 19) in der Fassung der Änderungsordnung vom 17.10.2007 (ABl. 2008, Nr. 8, S. 45) wird wie folgt geändert:

(1) § 11 Abs. 2 wird geändert:

„(2) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(2) § 11 Abs. 4 wird gestrichen.

(3) § 12 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht/Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt [oder/und:] über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(4) § 12 Abs. 5 wird gestrichen.

(5) Die Anlage (gemäß § 7) Studienprogrammübersicht wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Anlage (gemäß § 7)  
Studienprogrammübersicht BA 90**

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistunge n		Modul- leistung <sup>1</sup>	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlun- g Studien- semester	Obligatori- sches Studien- semester
				ja	nein				
<i>Pflichtmodule (75 LP)</i>									
Einführung in die germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft im europäischen Kontext	nein	10	15	x		HA und 2 K	0		1.
Gattungen und Gattungstheorie	nein	4	5	x		K	5/60	2.	
Struktur der deutschen Gegenwartssprache	nein	4 oder 3	5	x		K	5/60	2.	
Literaturgeschichte 17. bis 19. Jahrhundert	nein	4	5	x		HA oder K	5/60	2.	
FSQ Stilistik & Rhetorik	nein	4	5	x		K	0	3.	
Literaturgeschichte 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	nein	4 oder 3	5	x		HA oder K	5/60	3.	
Grammatik der deutschen Gegenwartssprache	nein	4 oder 3	5	x		HA oder K	5/60	3.	
Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	nein	4	5	x		K oder HA oder MP	5/60	4.	
Literaturtheorie	nein	4 oder 3	5	x		HA oder K	5/60	4.	
Linguistische Pragmatik	nein	4	5	x		HA	5/60	5.	
Deutsche Literatur des Mittelalters	nein	4 oder 3	5	x		HA oder K oder MP	5/60	5.	
ASQ	nein		5				0	5.	

<sup>1</sup> Erläuterung zu den Abkürzungen: HA = Hausarbeit; K = Klausur; MP = Mündliche Prüfung; PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation; BA = Bachelorarbeit; k.A. = keine Angaben

Themen, Stoffe, Motive	nein	4 oder 3	5	x		HA oder K	5/60	6.	
<i>Wahlpflichtbereich I (5 LP)</i>									
Praktikum	nein	0	5	x		PB	0	4.	
Angewandte Sprachwissenschaft	nein	2	5	x		HA oder Präs	0	4.	
Angewandte Literaturwissenschaft	nein	2	5	x		HA oder Präs	0	4.	
DaF	nein	2	5	x		PB	0	4.	
<i>Wahlpflichtbereich II (10 LP)</i>									
Abschlussarbeit Bachelor	ja	0	10		x	BA	10/60	6.	
Varietäten der deutschen Gegenwartssprache	nein	2	5	x		MP	5/60	6.	
Einführung in die Frühneuhochdeutsche Sprache und Literatur	nein	2	5	x		MP oder K	5/60	6.	

“

## **Artikel II**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.05.2009 beschlossen; der Rektor hat sie am 30.09.2009 genehmigt.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 30. September 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor